

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/00df3ae1-dae4-3642-802d-40dcdaa19c39>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Herstellung Prüfung von Fertigteilen aus Stahlblech (TRD 202)
Amtliche Abkürzung	TRD 202
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 2 TRD 202 - Grundsätze für die Prüfung [\(1\)](#)

Grundsätzlich werden die Fertigteile im endgültigen Zustand, d.h. nach der letzten Wärmebehandlung, geprüft (Abweichungen von diesem Grundsatz siehe [Nummer 3.4](#)). Besteht die letzte Wärmebehandlung ausschließlich aus einem Spannungsarmglühen und ist hierbei keine wesentliche Änderung der Werkstoffeigenschaften zu erwarten, dürfen die Probestücke vorher entnommen und gleichzeitig gegläht werden.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

